

REM-Workshop

Rechtlos im Netz

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Hans Peter Lehofer, 9. Mai 2019





224.

Maßregeln zur Vorbeugung des Mißbrau- ches der Presse.

Regierungs - Verordnung vom 4. October 1819, Zahl 37408.

An die Stadthauptmannschaft, die Polizen - Oberdirection
und die Kreisämter.

Wey den Verhandlungen über die Frage, wie in
den deutschen Bundesstaaten dem in so hohen Grad ein-
gegriffenen Mißbrauch der Druckpresse vorzubeugen sey?
ist unter andern, als ein, in den deutschen Bundesstaaten,
allgemein gültiges Gesetz, in Vorschlag gebracht worden,
daß auf allen Druckschriften der Na-
me des Verlegers, dann bey Zeitun-
gen und Journalen auch jener des
Haupt-Redactors gedruckt zu erscheinen habe.

Ein aktuelles Problem

Bundeskanzleramt

Ballhauspl. 2, Wien

3,9 ★★★★★ 52 Rezensionen ⓘ



Roland Zoglmeyr

Local Guide · 119 Rezensionen · 74 Fotos

★★★★★ vor 2 Monaten

nur Idioten

keppel pepi 3 👤 vor einem Tag

Bisserl Panik schüren, sind die Umfragewerte so schlecht? Hetzende widerliche Baggage. Regierung der Schande Österreichs.



Peter @Steelstorm · 10. Apr.

"Hör auf mich auf Twitter zu mobben oder ich sag's der Lehrerin!"



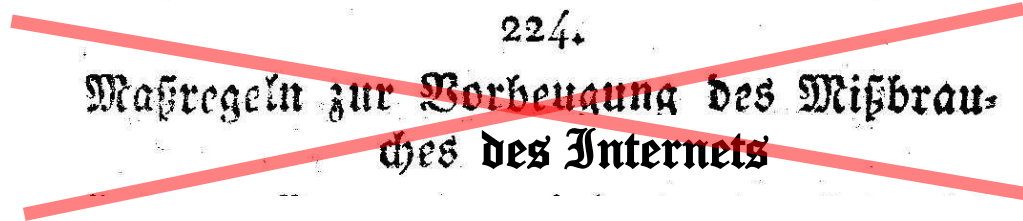
Sebastian Kurz @sebastiankurz · 10. Apr.

In der digitalen Welt müssen die gleichen Prinzipien gelten, wie in der real gelebten Welt. Das #Internet kann und darf kein rechtsfreier Raum sein. Den Betroffenen soll daher #Schutz durch ein digitales #Vermummungsverbot geboten werden.

[Diesen Thread anzeigen](#)



Die Lösung: Metternich 2.0?



Artikel 1

Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G)

- Ministerialentwurf (ohne vorherige Konsultation oder ExpertInnengruppe); Begutachtungsfrist bis 23.5.2019
- Wesentliche Ansatzpunkte:
 - Identifikationspflicht
 - Verbesserung grenzüberschreitender Durchsetzung (aber kein Vertrauen auf Sitzstaatsregulierung)
 - Strafen

Das „Wohlverhaltensgesetz“ (© N. Forgó)

- Ziele:
 - Förderung des respektvollen Umgangs der Nutzer miteinander
 - Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen
- Vorab-Registrierungspflicht für Foren bei Online-Informationsangeboten
 - Bei Forum, „das auf Nutzer in Österreich ausgerichtet ist“ (zB wenn in Österreich Werbeeinnahme generiert werden)
 - Wenn im Inland >100.000 User oder Umsatz >500.000 €
 - Für Medieninhaber, die >50.000 €/Jahr Presseförderung erhalten (Rundfunkförderung oder Inserate egal) und für mit ihnen verbundene Anbieter unter gleicher oder ähnlicher Marke
 - Ausgenommen: Online-Verkaufs/Tausch/Vermittlungs-Angebote

Das „Wohilverhaltensgesetz“ (2)

- Registrierungspflicht für User mit Name und Adresse + Nutzername (keine Klarnamenpflicht, aber Pflicht zu Nutzername)
- Überprüfungspflicht für Diensteanbieter (auf Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle kommen)
- Datenverarbeitung nur zum Zweck der Strafverfolgung und zum Zweck der Rechtsverfolgung durch Dritte durch Privatankläge nach §§ 111 und 115 StGB oder Klage nach § 1330 ABGB
- Löschpflicht für Registrierungsprofil (Account) u.a. bei Inaktivität von mehr als einem Jahr
- Name und Adresse an Dritte auf begründetes schriftliches Verlangen bei Glaubhaftmachung, dass Feststellung der Identität Voraussetzung für Privatanklage nach §§ 111 oder 115 oder Klage nach § 1330 ABGB ist

Das „Wohlverhaltensgesetz“ (3)

- Verpflichtung, bei „begründeten Hinweisen“ auf Inhaltsdelikt eine „Aufzeichnung“ des Postings herzustellen
- Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, Mitteilung an KommAustria als Aufsichtsbehörde
- Geldbußen bis 500.000 €, im Wiederholungsfall bis 1.000.000 € + Verwaltungsstrafen für verantwortlichen Beauftragten bis zu 100.000 €
- „Ausnahme von der Verantwortlichkeit“ wenn Identifikation scheitert, Anbieter aber glaubhaft machen kann, dass er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für Überprüfung der Identität gesorgt hat
- Inkrafttreten 1.9.2020 (notifizierungspflichtig)

DE: selbes Problem – anderer Lösungsversuch: Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

- Gilt für „soziale Netzwerke“ mit >2 Mio. User in DE
- Halbjährliche Berichtspflicht (wenn >100 Beschwerden/Jahr über rechtswidrige Inhalte), u.a. über
 - Maßnahmen zur Unterbindung strafbarer Handlungen
 - Beschwerdemanagement (Organisation, Ausstattung etc. der Stellen)
 - Anzahl der Beschwerden, Zahl der Löschungen, Reaktionszeit
- „Wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“
 - Offensichtl. Rechtswidrig: Sperre oder Entfernung binnen 24 Stunden
 - Jeden rechtswidrigen Inhalt: sperre/Entfernung idR binnen sieben Tagen
 - Außer: Übertragung an Einrichtung der „regulierten Selbstregulierung“
 - Begründung der Entscheidung und Mitteilung an betroffenen User
 - Überwachungsmöglichkeit durch Bundesamt für Justiz
- Bußgeld bis 500.000 / 5 Mio. €
- Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

- SVN-G ändert nichts (bzw. wenig: „Aufzeichnungspflicht“) am „notice and takedown“-Prozess
- insbesondere keine Reaktionsfrist – es bleibt bei § 16 ECG: bei Kenntnis von rechtswidriger Information „unverzögliches“ Tätigwerden
- Keine Verpflichtung zu Einrichtung zu Beschwerdemanagement, Berichten, Selbstregulierung etc.
- Ansatz des SVN-G:
 - flächendeckende Vorrats-Identifizierungspflicht, um für den Fall späterer rechtswidriger Inhalte die dafür verantwortlichen Poster auffindig machen zu können
 - Aber Bekämpfung rechtswidriger Inhalte bleibt im Wesentlichen allein bei betroffenen Personen bzw. Strafverfolgungsbehörden

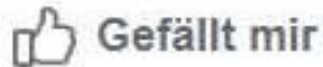
- Verhaltenskodizes – auf EU-Ebene insbesondere „Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet“ (ua FB, Twitter, YT, MSFT)
 - Ausgangspunkt Rahmenbeschluss (2008/913/JI) zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
 - Verpflichtung zur klaren und wirksamen Verfahren zur Prüfung
 - Mehrheit der Meldungen binnen 24 Stunden prüfen
 - Sensibilisierung, Schulung, Förderung etc.
 - Monitoring, zuletzt Ende 2018: 89% der Inhalte binnen 24 Std geprüft, 72% der Inhalte, die als illegale Hetze betrachtet werden, entfernt

- Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (2018)
 - Aufforderung zu wirksamen, geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen
 - Verfahren zur Übermittlung von Hinweisen
 - Unterrichtung der Inhalteanbieter (wenn nicht offensichtlich illegal) / Widerspruchsmöglichkeit
 - ADR-Verfahren erleichtern
 - Transparenz über Vorgehensweise der Hoster
 - Proaktive Maßnahmen, zB automatisierte Systeme, aber Sicherheitsvorkehrungen gegen overblocking und Missbrauch
- Besondere Maßnahmen betreffend terroristische Inhalte, gesonderte Regelungen in Urheberrechts-RL (de facto Uploadfilter)

- Einerseits will man Plattformen stärker regulieren
- Andererseits gibt man ihnen – gerade dadurch – mehr Macht gegenüber ihren Usern (denn es geht letztlich darum, was die User posten)
- Die Plattformen werden zu Maßnahmen verpflichtet, die sie an sich vertragsrechtlich weitestgehend ohnehin schon setzen dürften, die sie nun aber qua staatlicher Anordnung auch setzen müssen
- Damit greift man in die privatautonome Gestaltung des Verhältnisses zwischen User und Plattform ein
- Und berührt damit nicht nur grundrechtlich geschützte Positionen der Plattformen - unternehmerische Freiheit, Medienfreiheit (?)
- Sondern auch grundrechtlich geschützte Positionen der User – hier kann eine „Drittwirkung“ in Betracht kommen

- Vergleiche dazu EuGH 27.3.2014, C-314/12, UPC Telekabel, Rn 47: (zu urheberrechtlicher Sperrverfügung)
- Demnach kollidiert eine Anordnung, mit der Internet Providern verboten wird, ihren Kunden Zugang zu einer Website zu ermöglichen, mit drei Grundrechten:
 - mit den Urheberrechten und Schutzrechten (Art. 17 Abs. 2 GRC)
 - mit der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRC)
 - mit der durch Art. 11 GRC geschützten Informationsfreiheit der User
- Das heißt: nach Ansicht des EuGH schlägt die staatliche (gerichtliche) Anordnung/Sperrverfügung auf Informationsfreiheit der User durch
- Die nationalen Verfahrensvorschriften müssen die Möglichkeit für die Internetnutzer vorsehen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen
- Kann mE für NetzDG und SVN-G nutzbar gemacht werden
- (EGMR zu overblocking: *Yıldırım*; anhängig *Kharitonov*)

**Es gibt keine
Meinungsfreiheit auf
Facebook!**



Anneliese Kampf Kommt drauf an 😂 Politiker dürfen uns ihre Meinung aufzwingen 🙄 Kopftuch tragende Frauen dürfen nicht Kopftuch tragende Frauen beleidigen 🙄 und und darf nicht mehr dazu sagen wegen Sperrung ist nämlich so dass man gegen manche Menschen gar nichts sagen darf geschweige in nicht freundlichen Worten und Meldungen 🙄

Sind Sperren auf Facebook-Zensur

Sophia Diara völlig richtig und mind. die Hälfte der österr. Bevölkerung realisiert das auch... Leider findet vor allem hier auf Fb Zensur a la 'links' statt. Wurde kürzlich für 35 Tage gesperrt, nur weil ich im Grunde das selbe deklariert habe wie Sie auch Herr HC Strache. Traurig und erschreckend zugleich. Meinungsfreiheit war einmal. Interessant wäre, wer genau hinter dieser Zensur auf fb steckt! Dieser oder jene sollten zur Rechenschaft gezogen und angeklagt werden wegen Einschränkung der Meinungsfreiheit. Liebe Mitmenschen: LASST UNS ZUSAMMEN HALTEN - FÜR Meinungsfreiheit, wehret den Anfängen der Einschränkung! Und vor allem: GEHT WÄHLEN ! am 26.5. - UNSERE GROSSE CHANCE.

Gefällt mir · Antworten · 1 W



Sind Shadowbans Zensur?

Hanno Vollenweider: Also ein sogenannter Shadowban, bei dem man zwar als User einen Beitrag auf sein Profil oder in eine Gruppen stellen kann, der dann aber in den Timelines der anderen User, also Freunden oder Leuten, die mit einem in der gleichen Gruppe sind, nicht auftaucht, wie es normalerweise üblich und sinngemäß wäre. Bzw. Beiträge, die man nur sehen kann, wenn man gezielt danach sucht. Ist das so gemeint?

Melanie C.: Ja, so ungefähr funktioniert das.

Hanno Vollenweider: Aber das ist ja Zensur! Sogar auf die schlimmste Art und Weise. Immerhin suggeriert man damit den Leuten, sie hätten eine freie Meinung und könnten diese auch kundtun. Dabei sieht sie niemand. Ich möchte jetzt dazu sagen, dass wir sowas schon geahnt haben, denn bei uns ist die Klick-Rate derer, die von Facebook auf unseren Blog kommen, um über 90 Prozent zurückgegangen. Bei Blogger-Kollegen wie David Berger ist es nach seiner Aussage noch schlimmer.

Müssen Plattformen Satire erkennen?



Tom Hillenbrand

@tomhillenbrand

Alle AfD-Wähler sollten: - ihren Wahlzettel fotografieren - ihn unterschreiben - Foto auf Insta posten - Wahlzettel danach aufessen

8:29 AM - 6 May 2019

Und weiter:



Tom Hillenbrand  @tomhillenbrand · 6. Mai

Alle FDP-Wähler sollten ihre Stimme vorab auf eBay offerieren und an den Höchstbietenden verkaufen.

 2  1  31 



Tom Hillenbrand  @tomhillenbrand · 6. Mai

Grünen-Wähler sollten mit ihrer Häkelgruppe über ihre Wahlabsichten reden. Sie sollten ihr Kreuz öffentlich machen und es allen zeigen, damit die Welt versteht, dass es angesichts des Klimawandels keine Alternative zu den Grünen gibt

 2  1  8 

Ganz interessant fand ich auch das Sperrprocedere. Zunächst wurde ich darüber informiert, dass mein Tweet nicht okay sei. Sobald ich ihn löschte, würden alle Funktionen wieder freigeschaltet. Löschte ich ihn nicht, bliebe mein Zugriff fürderhin beschränkt - Tweets lesen ja, Tweets schreiben nein (read only)

Legt man jedoch Widerspruch ein, wird bis zum Abschluss der Prüfung das komplette Konto gesperrt. Der Nutzer wird also für Widerworte zusätzlich bestraft. Ich habe natürlich widersprochen, bin nun komplett geblockt.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Aber es ist zunehmend ein Raum, der frei von Ironie, Nuancierungen und Feinsinn ist. Schade.

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

t Unternehmen Finanzen Feuilleton Medien Spor



Digitaler Stubenarrest für Politiker

Von Hendrik Wieduwilt

Folgt auf die digitale Revolution ...

... nun das digitale Biedermeier?

Oder der Vormärz?

Einige Stichworte für die Diskussion

- Keine Klarnamenpflicht, aber auch kein – gegenüber Plattformbetreiber – anonymes Posten mehr
- Theoretisch weltweiter Geltungsanspruch: wer in Ö-Forum postet, muss identifiziert sein
- „Software im Hintergrund“? Offenbar war Identifizierung über mobile connect oder ähnliche Standards unter Einbeziehung von Mobilfunkunternehmen angedacht, in den Erläuterungen noch erahnbar, im Gesetzestext nicht mehr
- Kosten: 50 Unternehmen, <100.000 €/Jahr (dh gesamt <5 Mio. €/Jahr)
- Legitimes Ziel im öffentlichen Interesse / Verhältnismäßigkeit
- „Vorratsdatensammlung“ bei Betreibern (nicht nur in Österreich!)
- Chilling effects
- Tatsächliche Durchsetzbarkeit / Ausnahmen / Gleichbehandlung
- Vereinbarkeit mit Unionsrecht (insb. E-Commerce-RL)



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

HANS PETER LEHOFER